

Entschädigungssatzung der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl des MI vom 16.06.2014) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode in der jeweils geltenden Fassung und der Kommunalentschädigungsverordnung hat der Stadtrat von Wernigerode am 08.05.2025 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Wernigerode beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.
- (2) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (4) Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Wernigerode erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung der Stadt Wernigerode in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Wernigerode erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.
- (6) Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (7) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister entfällt der Pauschalbetrag, wenn sie ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für Stadträte beträgt 165,00 €.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die Ortsbürgermeister beträgt 270,00 €.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag für die Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Wernigerode beträgt 38,00 €.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt 19,00 € und darf pro Tag nicht überschritten werden.
- (5) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wasserwehrleiter	100,00 €
Stellv. Wasserwehrleiter	50,00 €

- (6) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € als Pauschalbetrag pro Einsatz gezahlt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten des Stadtrates sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter, erhält zusätzliche Aufwandsentschädigungen. Der Präsident des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 €/Monat.
- (2) Ehrenamtliche Stadträte, die einem Ausschuss vorsitzen und Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €/Monat.
- (3) Ausbildern der Wasserwehr wird eine Aufwandsentschädigungen von 10,00 € pro Ausbildungsstunde bezahlt. Für die Ausbildungsstunden ist ein Nachweis zu führen, welcher vom Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz gegenzuzeichnen ist.
- (4) Wird die Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 4

Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstauffall in Form eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 € ersetzt. Gewährt werden ebenfalls zusätzliche angemessene Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (2) Notwendige Auslagen können frühestens einen Monat nach der Entstehung erstattet werden.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden auf Grund des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der bei der Stadt Wernigerode geltenden Reisekostenregelungen erstattet.
- (4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Die Zahlung vorgenannter Entschädigungen erfolgt auf Antrag, entsprechende Nachweise sind beizufügen.

§ 5

Fraktionsmittel

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zur Selbstbewirtschaftung (Fraktionsmittel) zur Verfügung gestellt. Die maximale Höhe der Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 150 € je Fraktion und Monat zzgl. 10 € je Fraktionsmitglied und Monat. Die Fraktionsmittel sind nicht in das neue Haushaltsjahr übertragbar.
- (2) Der jährliche Verwendungsnachweis mit Darstellung der wesentlichen Ausgabearten und den darauf entfallenden Beträgen ist spätestens im November eines jeden Jahres zum Monatsende dem Ratsbüro der Stadt Wernigerode zu übergeben.

- (3) Näheres regelt die Richtlinie für Fraktionsmittel.

§ 6 Auszahlungsmodus

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf der Grundlage der persönlich unterschriebenen Teilnehmerlisten von Sitzungen der Gremien des Stadtrates spätestens am ersten des Folgemonats abgerechnet und überwiesen.
- (2) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Das Ratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger von oben genannten Aufwandsentschädigungen selbst verantwortlich.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Wernigerode, den 12.05.2025

Kascha
Oberbürgermeister